



LANS

Lans, 19.12.2018

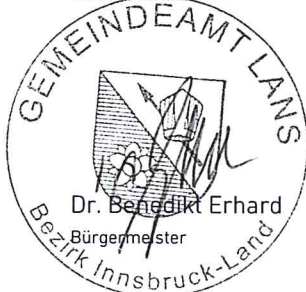
KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 66 Abs 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 unter Pkt. 11 der Tagesordnung als einstimmigen Dringlichkeitsantrag die Auflage eines Bebauungsplans gemäß § 66 Abs 1 durch vier Wochen beschlossen hat:

Planunterlagen DI Lotz & Ortner, Gzl. Bpplan0318, vom 12.07.2018
im Bereich der Gste. 20/1, 12 (Scheibe), KG 81116 Lans

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss der Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Lans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Lans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 68 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.



Kundgemacht: 20.12.2018 -18.1.2019
Frist Stellungnahme: 25.1.2019

Gemeinde Lans
Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378
Fax: +43 (0)512 377 378-4
gemeinde@gemeinde-lans.at
www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506
Raiffeisen Landesbank Tirol
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

